

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/9 2009/08/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §7 Abs1;
AIVG 1977 §7 Abs3 Z2 idF 2005/I/102;
AuslBG §4 Abs3 Z7;
NAG 2005 §44b Abs3;
VwGG §30 Abs2;

1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002

21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller sowie die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des I M in Wien, vertreten durch Dr. Manfred Winkler, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Henslerstraße 3, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 3. Juni 2009, Zl. 2009-0566-9-000428, betreffend Zuerkennung von Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller sowie die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des römisch eins M in Wien, vertreten durch Dr. Manfred Winkler, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Henslerstraße 3, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 3. Juni 2009, Zl. 2009-0566-9-000428, betreffend Zuerkennung von Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Auf Grund der Beschwerde und des mit ihr vorgelegten angefochtenen Bescheides ergibt sich Folgendes:

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien (im Weiteren: AMS) vom 27. Jänner 2009 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 13. Jänner 2009 auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld mangels Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt gemäß § 7 AIVG abgewiesen. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien (im Weiteren: AMS) vom 27. Jänner 2009 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 13. Jänner 2009 auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld mangels Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt gemäß Paragraph 7, AIVG abgewiesen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Bangladesh sei, eine Niederlassungsbewilligung - jeglicher Aufenthaltswitz, gültig bis 24. Juli 2003 besessen und erst am 18. September 2007 neuerlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "humanitäre Gründe" gestellt habe. Über diesen Antrag sei - wie in der Berufung bestätigt - laut Auskunft der Aufenthaltsbehörde bisher nicht entschieden worden. Der Beschwerdeführer habe eine Arbeitserlaubnis für Wien, gültig vom 18. Juni 2004 bis 17. Juni 2006 besessen und sei zuletzt bis 8. Juni 2006 beschäftigt gewesen. Sein Antrag auf Arbeitslosengeld vom 12. Juni 2006 sei mit Bescheid des AMS vom 10. Juli 2006 abgewiesen worden. Am 13. Jänner 2009 habe er neuerlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt. Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom 11. September 2008 sei die Ausweisung des Beschwerdeführers verfügt worden; der dagegen erhobenen Beschwerde sei mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Oktober 2008 die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bewirke nur, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht durchgesetzt werden könne und der Beschwerdeführer den Ausgang des Verfahrens in Österreich abwarten dürfe; ein Aufenthaltstitel an sich entstehe dadurch nicht. Der Beschwerdeführer besitze seit 25. Juli 2003 keinen Aufenthaltstitel in Österreich und habe im Jahr 2003 nicht rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung gestellt, eine derartige Antragstellung sei von ihm selbst

nicht behauptet worden. Der Beschwerdeführer könne daher nicht die Rechtswirkung eines rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrags gemäß § 24 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) für sich in Anspruch nehmen. Über seinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vom 18. September 2007 sei noch nicht entschieden worden; dieser Antrag gelte als Erstantrag. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Bangladesh sei, eine Niederlassungsbewilligung - jeglicher Aufenthaltswitz, gültig bis 24. Juli 2003 besessen und erst am 18. September 2007 neuerlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "humanitäre Gründe" gestellt habe. Über diesen Antrag sei - wie in der Berufung bestätigt - laut Auskunft der Aufenthaltsbehörde bisher nicht entschieden worden. Der Beschwerdeführer habe eine Arbeitserlaubnis für Wien, gültig vom 18. Juni 2004 bis 17. Juni 2006 besessen und sei zuletzt bis 8. Juni 2006 beschäftigt gewesen. Sein Antrag auf Arbeitslosengeld vom 12. Juni 2006 sei mit Bescheid des AMS vom 10. Juli 2006 abgewiesen worden. Am 13. Jänner 2009 habe er neuerlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt. Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom 11. September 2008 sei die Ausweisung des Beschwerdeführers verfügt worden; der dagegen erhobenen Beschwerde sei mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Oktober 2008 die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bewirke nur, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht durchgesetzt werden könne und der Beschwerdeführer den Ausgang des Verfahrens in Österreich abwarten dürfe; ein Aufenthaltstitel an sich entstehe dadurch nicht. Der Beschwerdeführer besitze seit 25. Juli 2003 keinen Aufenthaltstitel in Österreich und habe im Jahr 2003 nicht rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung gestellt, eine derartige Antragstellung sei von ihm selbst nicht behauptet worden. Der Beschwerdeführer könne daher nicht die Rechtswirkung eines rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrags gemäß Paragraph 24, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) für sich in Anspruch nehmen. Über seinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vom 18. September 2007 sei noch nicht entschieden worden; dieser Antrag gelte als Erstantrag.

Der Beschwerdeführer verfüge dadurch über keine ausreichende aufenthaltsrechtliche Position zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung und erfülle somit nicht die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG. Eine ergänzende Überprüfung des Sachverhaltes habe ergeben, dass auch die notwendige Anwartschaft als weitere Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 AIVG nicht erfüllt sei, zumal innerhalb der Rahmenfrist vom 13. Jänner 2007 bis 12. Jänner 2009 keine Tage einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. anrechenbare Zeiten liegen würden. Der Beschwerdeführer verfüge dadurch über keine ausreichende aufenthaltsrechtliche Position zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung und erfülle somit nicht die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit gemäß Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG. Eine ergänzende Überprüfung des Sachverhaltes habe ergeben, dass auch die notwendige Anwartschaft als weitere Voraussetzung gemäß Paragraph 7, Absatz eins, AIVG nicht erfüllt sei, zumal innerhalb der Rahmenfrist vom 13. Jänner 2007 bis 12. Jänner 2009 keine Tage einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. anrechenbare Zeiten liegen würden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Z. 1), die Anwartschaft erfüllt (Z. 2) und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (Z. 3). Nach § 7 Abs. 2 leg. cit. steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer (u.a.) eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Ziffer eins,), die Anwartschaft erfüllt (Ziffer 2,) und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (Ziffer 3,). Nach Paragraph 7, Absatz 2, leg. cit. steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer (u.a.) eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf.

§ 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 102/2005 lautet (auszugsweise): Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2005, lautet (auszugsweise):

"Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person, ...

2. die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhält, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, ..."

Gemäß § 4 Abs. 3 Z. 7 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) darf die Beschäftigungsbewilligung weiters nur erteilt

werden, wenn der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder einen Asylantrag eingebracht hat, über den seit drei Monaten nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, und das Verfahren nicht eingestellt wurde (§ 24 AsylG 2005) oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 76 NAG zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist oder Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießt. Gemäß Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 7, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) darf die Beschäftigungsbewilligung weiters nur erteilt werden, wenn der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder einen Asylantrag eingebracht hat, über den seit drei Monaten nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, und das Verfahren nicht eingestellt wurde (Paragraph 24, AsylG 2005) oder auf Grund einer Verordnung gemäß Paragraph 76, NAG zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist oder Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießt.

In der Beschwerde wird eine Verletzung des Rechtes auf Erhalt des Arbeitslosengeldes gemäß § 7 Abs. 1 AIVG im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 Z. 7 AuslBG geltend gemacht. Mit dem dazu in der Beschwerde wiederholten Berufungsvorbringen, wonach dem Beschwerdeführer auf Grund des noch laufenden Verfahrens auf Erhalt eines Aufenthaltstitels und des Umstandes, dass der gegen den Ausweisungsbescheid erhobenen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, das Arbeitslosengeld nicht verweigert werden hätte dürfen, kann keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt werden: In der Beschwerde wird eine Verletzung des Rechtes auf Erhalt des Arbeitslosengeldes gemäß Paragraph 7, Absatz eins, AIVG im Zusammenhang mit Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 7, AuslBG geltend gemacht. Mit dem dazu in der Beschwerde wiederholten Berufungsvorbringen, wonach dem Beschwerdeführer auf Grund des noch laufenden Verfahrens auf Erhalt eines Aufenthaltstitels und des Umstandes, dass der gegen den Ausweisungsbescheid erhobenen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, das Arbeitslosengeld nicht verweigert werden hätte dürfen, kann keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt werden:

Der Gesetzgeber hat durch die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003 erfolgte Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eine eindeutige Verknüpfung zwischen der Berechtigung zum Aufenthalt zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung und der Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung vorgenommen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 1. Oktober 2005, Zl. G 61/05, die vom Verwaltungsgerichtshof vorgebrachten Bedenken gegen die Neufassung dieser Bestimmung verworfen und ausgeführt, dass durch die Bestimmung des § 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG idF BGBl. I Nr. 71/2003 das versicherte Risiko jedenfalls sachlich abgegrenzt sei (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 2006, Zl. 2005/08/0211, mwN). Der Gesetzgeber hat durch die mit dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003, erfolgte Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eine eindeutige Verknüpfung zwischen der Berechtigung zum Aufenthalt zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung und der Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung vorgenommen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 1. Oktober 2005, Zl. G 61/05, die vom Verwaltungsgerichtshof vorgebrachten Bedenken gegen die Neufassung dieser Bestimmung verworfen und ausgeführt, dass durch die Bestimmung des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003, das versicherte Risiko jedenfalls sachlich abgegrenzt sei vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 2006, Zl. 2005/08/0211, mwN).

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 3 Z. 2 AIVG durch die Novelle BGBl. I Nr. 102/2005 wurde die Verknüpfung zwischen der Aufenthaltsberechtigung zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung mit der Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung nicht aufgegeben. Auch nach dieser Neufassung kommt es nicht auf die subjektive Absicht des Betroffenen an, im Inland eine Beschäftigung aufnehmen zu wollen, sondern darauf, dass seine Berechtigung zum Aufenthalt die Möglichkeit einer Beschäftigungsaufnahme in rechtlicher Hinsicht abdeckt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2006, Zl. 2006/08/0020). Durch die Neufassung des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, AIVG durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2005, wurde die Verknüpfung zwischen der Aufenthaltsberechtigung zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung mit der Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung nicht aufgegeben. Auch nach dieser Neufassung kommt es nicht auf die subjektive Absicht des Betroffenen an, im Inland eine Beschäftigung aufnehmen zu wollen, sondern darauf, dass seine Berechtigung zum Aufenthalt die Möglichkeit einer Beschäftigungsaufnahme in rechtlicher Hinsicht abdeckt vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2006, Zl. 2006/08/0020).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt erweist sich vor diesem Hintergrund die von der belangten Behörde vorgenommene Beurteilung, der Beschwerdeführer sei mangels eines entsprechenden Aufenthaltstitels nicht verfügbar, als zutreffend. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an eine Beschwerde, die sich gegen eine Ausweisung richtet, durch den Verwaltungsgerichtshof führt nicht dazu, dass der Beschwerdeführer über einen Aufenthaltstitel verfügt, der ihm die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung in Österreich gestattet (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. November 2007, Zl. 2006/08/0306). Dasselbe gilt während des laufenden Verfahrens betreffend Erhalt eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen (vgl. § 44b Abs. 3 NAG). Im Übrigen liegt kein Fall eines rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrages gemäß § 24 NAG vor.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt erweist sich vor diesem Hintergrund die von der belangten Behörde vorgenommene Beurteilung, der Beschwerdeführer sei mangels eines entsprechenden Aufenthaltstitels nicht verfügbar, als zutreffend. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an eine Beschwerde, die sich gegen eine Ausweisung richtet, durch den Verwaltungsgerichtshof führt nicht dazu, dass der Beschwerdeführer über einen Aufenthaltstitel verfügt, der ihm die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung in Österreich gestattet vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. November 2007, Zl. 2006/08/0306). Dasselbe gilt während des laufenden Verfahrens betreffend Erhalt eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen vergleiche , Paragraph 44 b, Absatz 3, NAG). Im Übrigen liegt kein Fall eines rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrages gemäß Paragraph 24, NAG vor.

Ebenso ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid nicht in Rechten verletzt, da nach den von der Beschwerde nicht bestrittenen weiteren Feststellungen der belangten Behörde auch die Voraussetzungen der Anwartschaft gemäß § 7 Abs. 1 AIVG nicht erfüllt sind. Ebenso ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid nicht in Rechten verletzt, da nach den von der Beschwerde nicht bestrittenen weiteren Feststellungen der belangten Behörde auch die Voraussetzungen der Anwartschaft gemäß Paragraph 7, Absatz eins, AIVG nicht erfüllt sind.

Da im Ergebnis bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung somit nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 9. September 2009

Da im Ergebnis bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung somit nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 9. September 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009080186.X00

Im RIS seit

15.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at